

GEWÄHRLEISTUNG BEIM WELPEN(VER-)KAUF

Nicht nur dem Käufer eines neuen Smartphones (ohne Herstellergarantie) räumt das Gesetz umfassende sogenannte Mängelrechte gegen den Verkäufer ein. Auch beim Kauf eines Welpen oder Tieres im Allgemeinen stehen dem Käufer diese Rechte zur Seite. Zwar wird in § 90 a BGB darauf hingewiesen, dass Tiere gerade keine Sachen sind. Dennoch werden sie im Rechtsverkehr weiterhin als solche behandelt. Damit gelten auch hier die Regelungen des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB), die dem Käufer bei Mangel der Kaufsache, hier also bei einem „Mangel“ an dem gekauften Tier, verschiedene Rechte einräumen, die von einem Verkäufer unter Umständen nur sehr begrenzt eingeschränkt werden können.

I. Der Begriff des Sachmangels bei Tieren

Zunächst ist einmal zu klären, was genau unter einem Mangel bei Tieren verstanden wird. Grundsätzlich liegt ein Sachmangel nach § 434 BGB vor, wenn die sogenannte „Ist-Beschaffenheit“, also der Zustand, in dem sich die Kaufsache tatsächlich befindet, von der „Soll-Beschaffenheit“ bei Übergabe der Sache an den Käufer negativ abweicht. Diese „Soll-Beschaffenheit“ richtet sich nach den übereinstimmenden Vorstellungen des Käufers und Verkäufers von dem Zustand der Sache. Diese kann vertraglich vereinbart worden sein, oder aber auch nur von beiden gedanklich vorausgesetzt sein. Beispielsweise muss sich das als Springpferd verkaufte Tier auch zum Springreiten eignen. Mindestens jedoch beinhaltet die Soll-Beschaffenheit den Zustand, der bei dieser Art der Kaufsache üblich und zu erwarten war und sie sich damit zur gewöhnlichen Verwendung eignet. Aber auch öffentliche Aussagen des Verkäufers, wie z.B. Werbungversprechungen werden Teil der „Soll-Beschaffenheit“ (§ 434 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Ein solcher Mangel bei Tieren ist im Regelfall eine Krankheit, erbliche Anomalien oder Allergien. Er wird definiert als der Gesundheitszustand des Tieres hinsichtlich jeder Art von akuter Krankheit oder Infektion. Aber eben auch die Nicht-Eignung für bestimmte Aufgaben kann, sofern etwas anderes vereinbart war, einen Mangel begründen.

Selbstverständlich kann der Käufer jedoch nicht wegen jeder Krankheit zu jedem Zeitpunkt den Verkäufer in die Pflicht nehmen. Krankheiten, die sich ein Tier im Laufe seines Lebens zuzieht, werden vom Gewährleistungsrecht nicht umfasst. Vielmehr muss eine Krankheit, die einen Mangel begründet, bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vom Züchter an den Käufer vorliegen. Dies zu beweisen, stellt in der Praxis sicherlich die höchste Hürde für den Käufer dar, seine Rechte geltend machen zu können. Grundsätzlich muss hier nämlich der Käufer diejenigen Tatsachen beweisen, die seinen Anspruch begründen. Das heißt er muss das Vorliegen eines Mangels zeigen und dass dieser bereits bei Übergabe vorhanden war. Eine ganz entscheidende Rolle spielt hierbei die Tatsache, ob der Welpen bei einem gewerblichen Züchter (im Rechtsgebrauch als Unternehmer bezeichnet) oder bei einer Privatperson (Verbraucher) gekauft wurde. Kauft nämlich eine Privatperson von einem gewerblichen Züchter, so werden dem Käufer zusätzliche Rechte nach den Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs §§ 474 ff. BGB eingeräumt (dazu später mehr).

II. Die Mängelrechte des Käufers

Kann der Käufer beispielsweise durch ein Gutachten des Tierarztes beweisen, dass die Krankheit, Anomalie, Allergie bereits bei Übergabe des Welpen vorlag, so stehen dem Käufer die Mängelrechte aus § 437 BGB zur Seite. Das Gesetz sieht vor, dass er sogenannte **Nacherfüllung** verlangen kann, vom Kaufvertrag **zurücktreten**, den **Kaufpreis mindern** oder **Schadenersatz** verlangen kann. Vorrang hat hierbei zunächst die Nacherfüllung. Darunter zu verstehen ist gemäß § 439 BGB grundsätzlich wahlweise die Nachlieferung einer neuen, mangelfreien Sache oder Nachbesserung, also „Reparatur“ der mangelhaften Sache. Bei Tieren fällt diese Wahlmöglichkeit bei der Nacherfüllung weg. Der eine

Welpen, für den man sich entschieden hat, ist ein einzigartiges Individuum und daher nicht durch einen anderen Hund aus dem gleichen Wurf zu ersetzen. Einfach einen neuen Hund zu fordern, scheidet daher für den Käufer beim Kauf eines Tieres aus. Vielmehr ist hier die Nachbesserung zu verlangen. Der Verkäufer hat dann auf seine eigene Rechnung dafür zu sorgen, dass dem Welpen von einem Tierarzt geholfen wird und im besten Fall geheilt wird. Ist dies nicht möglich, oder verweigert der Verkäufer dies, so kann der Käufer zurücktreten, mit der Folge, dass er den Welpen gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgibt, oder den Kaufpreis nach gesetzlicher Regelung des § 441 BGB mindern, also einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen kann. Schadensersatz kann nur in Ausnahmefällen verlangt werden, da dieser ein Verschulden des Verkäufers an dem Mangel voraussetzt.

Für den Käufer ist vor Mitteilung des Mangels und die Geltendmachung seiner Ansprüche Vorsicht geboten. So sind selbstständig durchgeführte „Heilversuche“ des gekauften Tieres nicht Teil der Mängelrechte, sondern können diese sogar ausschließen, da man so dem Verkäufer die Möglichkeit genommen hat, selbst für die Beseitigung des Mangels zu sorgen. Die Tierarztkosten, die dem Käufer durch die vorschnell eingeleitete Therapie entstehen, müssen durch den Verkäufer nicht ersetzt werden. Etwas anderes ergibt sich jedoch dann, wenn die Maßnahme dringend geboten war, um den Tod des Tieres zu verhindern oder eine ernsthafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befürchten war. Dann ist es nicht zumutbar, auf die Reaktion des Verkäufers zu warten. Die entstandenen Kosten können in solchen Fällen auch nachträglich vom Verkäufer verlangt werden.

Diese Mängelrechte stehen per Gesetz jedem Käufer zu, können jedoch im Kaufvertrag grundsätzlich durch Vereinbarung wirksam eingeschränkt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 475 BGB ein gewerblicher Züchter sich nicht auf solche Vereinbarungen berufen kann. Gegen ihn gelten mit Ausnahme des Schadensersatzes, der auch von ihm ausgeschlossen werden kann, die vollen Mängelrechte.

III. Wer ist überhaupt „gewerblicher“ Züchter?

Es ist also von entscheidender Bedeutung, ob der Verkäufer selbst eine Privatperson, also Verbraucher ist, oder ein Unternehmer nach § 14 BGB.

Ein **Verbraucher** ist gemäß § 13 BGB eine Person, die Rechtsgeschäfte (Käufe, Verkäufe, etc.) zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Mit anderen Worten sind Verbraucher also Privatleute, die ohne gewerbliche Ambitionen handeln.

Unternehmer sind dagegen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeit handeln. Damit sind auch branchenfremde Nebengeschäfte und nebenberufliche Tätigkeiten gemeint. Man muss gerade nicht hauptberuflicher Züchter sein, um als Unternehmer zu gelten. Eine Unternehmertätigkeit zeichnet sich durch eine ernsthafte und regelmäßige Betätigung gegen Entgelt aus. Gemäß einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 29.03.2006 setzt eine Unternehmerstellung nicht einmal voraus, dass die Person mit seiner Geschäftstätigkeit die Absicht verfolgt, Gewinn zu erzielen.

Wer also mehrere Würfe im Jahr verkauft oder mehrere Jahre hintereinander, eben planmäßig Welpen züchtet, der ist Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Für ihn gelten härtere Regeln als für eine Privatperson, die mehr oder weniger zufällig einen Wurf Welpen bekommt und einmalig diese verkauft.

IV. Die Besonderheiten des sog. Verbrauchsgüterkaufs

Kauft eine Privatperson von einem gewerblichen Züchter einen Welpen, so handelt es sich um einen sogenannten Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB. Wie bereits angesprochen treffen den Züchter härtere Regeln:

Er kann die Mängelrechte des Käufers, mit Ausnahme des Schadensersatzes, nicht im Vorhinein bereits pauschal ausschließen oder beschränken.

Auch die Verjährung der Mängelrechtsansprüche kann er nicht zu Lasten des Käufers verkürzen. Die Verjährung der Mängelansprüche des Käufers gegen den Verkäufer beträgt zwei Jahre (§ 438 BGB) und kann von einem Unternehmer nicht wirksam verkürzt werden. Zwar kann die Verjährung für „gebrauchte“ Sachen auf ein Jahr verringert werden, doch sind Welpen grundsätzlich nicht gebraucht. So entschied der BGH am 15. 11. 2006, dass Tiere, die bei Verkauf objektiv noch jung und nicht „benutzt“ wurden, also beispielsweise als Reit- oder Zuchttier verwendet, nicht als gebraucht bezeichnet werden dürfen, um eine Verkürzung der Verjährungsfrist zu ermöglichen.

Die wichtigste Besonderheit beim Verbrauchsgüterkauf ist jedoch die sogenannte Beweislastumkehr nach § 476 BGB. Grundsätzlich muss ein Käufer die Tatsache beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag (s.o.). Da dies in der Praxis schwer zu beweisen ist, greift für einen Verbraucher die Beweislastumkehr. Danach wird automatisch vermutet, dass die Krankheit des Tieres bereits bei Übergabe vorlag, wenn sich diese im Laufe von sechs Monaten zeigt. Allerdings darf die Art der Krankheit nicht mit dieser Vermutung unvereinbar sein. So ist ein akuter Bruch eines Beines, der sich nach 4 Monaten zeigt, sicher nicht mit der Vermutung vereinbar, dass er schon bei Übergabe vorlag. Anders liegt der Fall jedoch bei einer saisonal auftretenden Allergie. So hat der BGH im bereits angesprochenen Urteil vom 29.03.2006 auch entschieden, dass ein Sommerexzem bei Pferden die Vermutung rechtfertigt, es habe bereits bei Übergabe vorgelegen. Zu beachten ist für den Zeitpunkt des Mangleintritts bei Tieren auch die Inkubationszeit. So begründet nicht der Ausbruch einer Krankheit einen Mangel sondern bereits die Infektion. Die Länge der Inkubationszeit muss bei einem Verbrauchsgüterkauf dann der Züchter beweisen, um sich von den Mängelansprüchen zu befreien.

Die verschärfenden Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs gelten jedoch nicht, wenn ein Züchter von einem anderen Züchter einen Welpen erwirbt. Dann greifen dieselben allgemeinen Regelungen, die auch für Verbraucher untereinander gelten.

V. Besonderheit: Arglistige Täuschung des Verkäufers

Unabhängig davon, ob man nun als Privatperson oder als Züchter Welpen verkauft, verschärfen sich die Mängelrechte bei arglistiger Täuschung des Verkäufers. Verschweigt dieser absichtlich eine ihm bekannte Krankheit, gesundheitliche oder charakterliche Schwäche des Welpen oder verspricht er Dinge, von denen er weiß, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nicht eintreffen, so erregt er beim Käufer absichtlich einen Irrtum oder hält einen solchen aufrecht. Entdeckt der Käufer dies, so gelten eventuelle Absprachen, die die Mängelrechte einschränken, gemäß § 444 BGB nicht. Bei arglistiger Täuschung kann sich der Käufer auf alle Mängelrechte, inklusive Schadensersatzansprüche berufen und kann daneben auch direkt seine Käuferklärung anfechten, sodass der Kauf nichtig ist. Eine solche Anfechtung muss binnen eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung erfolgen, die Mängelansprüche stehen ihm jedoch verlängert zur Verfügung. So erhöht sich die Verjährung nach § 438 Absatz 3 BGB in Verbindung mit § 195 BGB auf drei statt zwei Jahre.

VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für Privatpersonen, die einmalig einen Wurf Welpen verkaufen, möglich und ratsam ist, die Rechte des Käufers bei einer eventuell auftretenden Krankheit des Welpen einzuschränken. Auch Züchter, die diese Möglichkeit nicht haben, sollten mindestens die Schadensersatzansprüche ausschließen.

Zu beachten ist vor allem, dass sehr viel mehr Züchter unter den gesetzlichen Begriff des Unternehmers fallen, als gedacht wird. Es ist nicht erforderlich, als Züchter registriert zu sein. Eine regelmäßige Betätigung als solcher reicht aus. Käufer sollten sich daher nicht vorschnell mit dem Argument abwimmeln lassen, man habe als Privatperson verkauft und beim Kauf auch wirksam Ansprüche bei einem Mangel ausgeschlossen.

Wer einen Welpen von einem Züchter kauft und einen „Mangel“ entdeckt, sollte außerdem daran denken, dass er zwar die Krankheit von einem Tierarzt feststellen lässt, jedoch nur im Notfall bereits

eigenmächtig Maßnahmen ergreift, bevor er den Züchter davon informiert hat, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Stud. jur. Franziska Lind

Quelle:

Jagdgebrauchshund 11 / 2014

Beruhet auf einen Vortrag von Rolf Zimmermann

auf der HV 2013 Gruppe Südbayern